

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 19

Kiel, 6. Mai 2013

Verwaltungsvorschriften

22.4.2013	Neuaufstellung der Förderbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung hier: Mietwohnraum-Förderung (Neubauförderung) Änderung der Finanzierungsrichtlinien	256
	Ändert Erl. i.d.F. vom 1. April 2005, Gl.Nr. 2330.54	

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

17.3.2013	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . .	268
22.3.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	268
12.4.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . .	269
15.4.2013	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . .	269
18.4.2013	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . .	269
18.4.2013	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . .	270
18.4.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . .	270
23.4.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	271

– Sonstige –

18.4.2013	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	272
-----------	--	-----

Stellenausschreibungen	272
---	------------

Verwaltungsvorschriften

Neuaufstellung der Förderbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung hier: Mietwohnraum-Förderung (Neubauförderung) Änderung der Finanzierungsrichtlinien *)

Erlass des Innenministeriums
vom 22. April 2013 – IV 243 – 514.101 –

Aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung der Förderbestimmungen an die Marktbedingungen werden die folgenden Regelungen der Finanzierungsrichtlinien geändert. Bis zur abschließenden Neufassung der Förderbestimmungen der sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein richtet sich die Gewährung von Fördermitteln nach den Finanzierungsrichtlinien in der durch diesen Erlass geänderten Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird eine Lesefassung der neuen Finanzierungsrichtlinien in Kürze auf den Internetseiten des Innenministeriums veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2013 werden folgende Regelungen der Finanzierungsrichtlinien in der Neufassung vom 1. April 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 432), zuletzt geändert durch Erlass vom 5. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 564), geändert:

1. Abschnitt I Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein erfolgt mit Fördermitteln aus dem Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung nach § 2 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), auf der Grundlage

- des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),
- der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 344) in der jeweils aktuellen Fassung,
- dieser Finanzierungsrichtlinien (FiRL),
- der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) sowie

nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission K (2011) 9380 vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsbeschluss) und des aktuellen Wohnraumförderprogramms.“

2. Abschnitt II Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Zusammenhang mit Förderungen nach Abschnitt III Nummer 1, 1 a, 2 und 3 können Belegungsrechte als Ergebnis von Bindungsübertragungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 1 SHWoFG an Ersatzwohnungen begründet werden.“

3. In Abschnitt II Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bindungsübertragungen sollten lediglich für einen Anteil der insgesamt geförderten Wohneinheiten eines Bauvorhabens erfolgen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 verschieben sich entsprechend.

4. In Abschnitt III Nummer 1 wird der Wortlaut „Neubau von Mietwohnungen“ durch den Wortlaut „Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg“ ersetzt.

5. In Abschnitt III Nummer 1.1 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Die Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefördert werden kann der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen. Im Folgenden ist unter „Mietwohnung“ stets auch die Genossenschaftswohnung zu verstehen, also eine Wohnung, bei der die Nutzerinnen und Nutzer durch Anteilszeichnung ein eigentumsähnliches Recht zur Wohnungsnutzung erhalten. Geförderte Genossenschaftswohnungen unterliegen denselben Zweckbindungen wie Mietwohnungen.“

6. In Abschnitt III Nummer 1.2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Bedarf für die Zielgruppe ist in der erforderlichen kommunalen Stellungnahme (vergleiche Nummer 3.1 Absatz 2 WFB) nachzuweisen.“

7. Abschnitt III Nummer 1.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung soll die Angemessenheit der Kosten der Gebäude nach folgendem Funktionsschema errechnet werden:

Basiskosten (abhängig von der durchschnittlichen Wohnungsgröße)

+ Korrekturzuschlag – Kubatur (abhängig von der Projektgröße)

= Grundkosten (als Berechnungsbasis für die weiteren Zuschläge)

+ Verblender

*) Ändert Erl. i.d.F. vom 1. April 2005, Gl.Nr. 2330.54

- + Aufzug
- + energetischer Standard (z.B. Effizienzhaus 55)
- = angemessene Kosten der Gebäude

Die einzelnen Werte ergeben sich aus Anlage 6. Die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Gebäude erfolgt anhand des o.g. Funktionsschemas durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Wenn die so ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalles insbesondere bei

- altengerechtem Wohnen sowie anderen besonderen Wohnformen,
- besonderen Zielgruppen, wie kinderreiche Haushalte oder Menschen mit Behinderungen oder
- Pilotprojekten

nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.“

8. In Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 4 bis 8 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.
9. In Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Förderzusage muss einen Verweis auf die Finanzierungsrichtlinien enthalten.“
10. Aus Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4. Er wird wie folgt neu gefasst:
„Im Übrigen gilt § 5 SHWoFG.“
11. Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Baudarlehen des Landes beträgt grundsätzlich
 1. in den Regionalstufen I und II: bis zu 75 Prozent der angemessenen Gesamtkosten,
 2. in der Regionalstufe III: bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten.
 Bei der Bemessung der Förderhöhe ist ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Eine Überkompensation ist auszuschließen.“
12. In Abschnitt III Nummer 1.3 werden die Absätze 4 bis 9 gestrichen.
13. Abschnitt III Nummer 1.3 Absatz 10 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
„Die Errichtung von zentralen Mehrfunktionsräumen zur Bildung einer sozialen Hausgemeinschaft wird bei Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohnungen im Rahmen der angemessenen Gebäudekosten nach Nummer 1.2 Absatz 2 gefördert. Die Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass der Bauherr sich verpflichtet, die als Mehrfunktionsraum vorgesehene Wohnung wieder als Wohnung zu verwenden, wenn an

der Nutzung als Mehrfunktionsraum kein Bedarf mehr besteht.“

14. In Abschnitt III Nummer 1.3 wird Absatz 11 gestrichen. Absatz 12 wird Absatz 5.
15. Abschnitt III Nummer 1.4.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Gefördert werden können nur Wohnungen für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 9 SHWoFG-DVO nicht überschreitet (vergleiche Anlage 3).
Für die Einkommensermittlung gilt § 8 Abs. 3 SHWoFG i.V.m. Abschnitt II der SHWoFG-DVO.“
16. Abschnitt III Nummer 1.4.1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit der Förderung werden Belegungsrechte nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 SHWoFG für die nach § 1 Abs. 1 SHWoFG-DVO zuständige Stelle begründet.“
17. In Abschnitt III Nummer 1.4.1 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 26 Abs. 2 Satz 3 WoFG“ durch den Wortlaut „§ 11 Abs. 1 Satz 2 SHWoFG“ ersetzt.
18. Abschnitt III Nummer 1.4.1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum Nachweis der Wohnberechtigung ist grundsätzlich eine Bescheinigung nach § 8 Abs. 4 oder 6 Satz 2 SHWoFG zu verwenden. Nähere Bestimmungen enthält Nummer 3.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 790).“
19. In Abschnitt III Nummer 1.4.2 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,20 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,50 Euro je m² Wohnfläche/Monat.“
20. In Abschnitt III Nummer 1.4.2 Absatz 3 Satz 1 wird der Wortlaut „nach Nr. 1.3 Abs. 10“ durch den Wortlaut „nach Nr. 1.3 Abs. 4“ ersetzt.
21. Abschnitt III Nummer 1.4.2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
22. In Abschnitt III Nummer 1.4.3 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
23. Abschnitt III Nummer 1.4.3 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 13 Abs. 2 Nr. 1 SHWoFG bleibt unberührt.“

Anl. 3

24. In Abschnitt III wird nach Nummer 1.4.3 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a Neubau von Mietwohnungen im 2. Förderweg

1 a.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen. Nummer 1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

1 a.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in der Kommune der Zielregionen ein deutlicher Abstand zwischen Markt- und Bewilligungsmiete besteht, so dass ein Fördereffekt nachweisbar ist. Ausweislich einer gutachterlichen Stellungnahme (Mietgutachten für Schleswig-Holstein 2013) sind diese Voraussetzungen bei den Kommunen des Hamburger Randes mit zentralörtlicher Funktion (siehe Anlage 7) und den Städten und Gemeinden der Insel Sylt erfüllt. Für die Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck ist eine Förderung im 2. Förderweg möglich, wenn in der kommunalen Stellungnahme der deutliche Abstand zwischen Markt- und Bewilligungsmiete auf den betroffenen Stadtteil bezogen bestätigt wird. In anderen Kommunen ist eine Förderung im 2. Förderweg möglich, wenn mit der kommunalen Stellungnahme vergleichbare Wohnungsmarktbedingungen in detaillierter und nachprüfbarer Weise belegt werden.

(2) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich. Es können maximal 50 Prozent der insgesamt geförderten Wohnungen des Vorhabens im 2. Förderweg gefördert werden.

1 a.3 Höhe der Förderung

Das Baudarlehen des Landes beträgt bis zu 50 Prozent der angemessenen Gesamtkosten der im 2. Förderweg geförderten Wohnungen. Bei der Bemessung der Förderhöhe ist ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

1 a.4 Mietbindung

(1) Während der Dauer von sechs Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete von 7,00 Euro je m² Wohnfläche/Monat festgesetzt werden (Bewilligungsmiete). Die Bewilligungsmiete ist die

Miete ohne den Betrag für Betriebskosten.

(2) Die Maßgaben für den Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg nach Nummer 1.4.2 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

1 a.5 Dauer der Zweckbindungen

(1) Die geförderten Wohnungen sind während der in der Förderzusage benannten Frist zweckgebunden. Die Frist beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

(2) Die Maßgaben für den Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg nach Nummer 1.4.3 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 und Absatz 2 gelten entsprechend.

1 a.6 Sonstige Fördermaßgaben

Für die Förderung gelten die Maßgaben für den Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg nach Nummer 1.2 (Allgemeine Fördervoraussetzungen), Nummer 1.3 Absatz 1, 2, 4 und 5 zur Art und Höhe der Förderung sowie Nummer 1.4.1 (Einkommensgrenzen und Belegungsbindung) entsprechend.“

25. Nach Nummer 1 a wird folgende neue Nummer 1 b eingefügt:

„1 b Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende

1 b.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann der Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Jugendliche, die sich in der Ausbildung befinden.

1 b.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung soll die Angemessenheit der Kosten der Gebäude nach dem Funktionsschema gemäß Nummer 1.2 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 errechnet werden.

Wenn die so ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.

(2) Bezüglich der allgemeinen Fördervoraussetzungen gelten Nummer 1.2 Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Wohnfläche je Studentin/Student oder je Auszubildende/Auszubildenden ist auf maximal 25 m² einschließlich der anteiligen Gemeinschaftsfläche zu begrenzen.

Anl. 7

1 b.3 Höhe der Förderung

Das Baudarlehen des Landes beträgt

1. in den Regionalstufen I und II: bis zu 75 Prozent der angemessenen Gesamtkosten (ohne Möblierungskosten),
2. in der Regionalstufe III: bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten (ohne Möblierungskosten).

Bei der Bemessung der Förderhöhe ist ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Eine Überkompensation ist auszuschließen.

Die Maßgaben nach Nummer 1.3 Absatz 1 und 2 zur Art und Höhe der Förderung gelten entsprechend.

1 b.4 Mietbindung

(1) Während der Dauer von zwei Jahren ab Bezugsfertigkeit darf für die geförderte Wohnung höchstens eine Miete festgesetzt werden (Bewilligungsmiete), die nachstehende Beträge nicht überschreitet:

1. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe I: 4,85 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,20 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,50 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

Die Bewilligungsmiete ist die Miete ohne den Betrag für Betriebskosten.

Die Einteilung der Städte und Gemeinden in die Regionalstufen I bis III ergibt sich aus Anlage 1.

Als Zuschläge auf die Bewilligungsmiete gemäß Satz 1 sind folgende maximale Beträge zulässig:

1. 1,00 Euro je m² Wohnfläche/Monat aufgrund erhöhter Instandhaltungs- und Verwaltungskosten,
2. 4,50 Euro je m² Wohnfläche/Monat für Betriebskosten inklusive Heizkosten,
3. 1,50 Euro je m² Wohnfläche/Monat für eine angemessene Möblierung.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab Bezugsfertigkeit sind bis zum Ende der Zweckbindung jährliche Mieterhöhungen in Höhe von bis zu zwei Prozentpunkten auf die Miete gemäß Absatz 1 Satz 1 und 4 zulässig.

1 b.5 Dauer der Zweckbindungen

(1) Die geförderten Wohnungen sind während der in der Förderzusage benannten Frist zweckgebunden. Die Frist beträgt grundsätzlich 35 Jahre.

(2) Hinsichtlich der Dauer der Zweckbindung gelten die Maßgaben nach Nummer 1.4.3 Absatz 1 Sätze 3 bis 6 entsprechend. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen und der Belegungsbindung gelten die Maßgaben nach Nummer 1.4.1 entsprechend."

26. In Abschnitt III Nummer 3.2 Absatz 1 Satz 4 wird der Wortlaut „und nach den Maßgaben bei Nr. 1.3 Abs. 7 oder 8“ gestrichen.
27. In Abschnitt III Nummer 3.2 Absatz 1 Satz 5 wird nach den Worten „nach DIN 18025 Teil 1“ der Wortlaut „ , deren Anforderungen bei Wohnungen für schwerbehinderte Menschen einzuhalten sind,“ eingefügt.
28. In Abschnitt III Nummer 3 a wird in der Überschrift der Wortlaut „2 oder“ gestrichen.
29. In Abschnitt III Nummer 3 a Absatz 1 und 4 wird der Wortlaut „2 oder“ gestrichen.
30. In Abschnitt III Nummer 4.2 Absatz 1 wird der Wortlaut „§ 9 Abs. 2 WoFG i.V.m. § 3 der Einkommensgrenzenverordnung vom 2. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 422)“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„§ 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 9 SHWoFG-DVO“
31. In Abschnitt III Nummer 4.2 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 26 Abs. 2 Satz 3 WoFG“ durch den Wortlaut „§ 11 Abs. 1 Satz 2 SHWoFG“ ersetzt.
32. In Abschnitt III Nummer 5.3 Absatz 1 wird der Wortlaut „§ 9 Abs. 2 WoFG i.V.m. § 3 der Einkommensgrenzenverordnung vom 2. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 422)“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„§ 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 9 SHWoFG-DVO“
33. Abschnitt III Nummer 6.2.2 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
34. In Abschnitt III Nummer 6.2.3 Absatz 1 wird der Wortlaut „des 1,3-fachen Regelsatzes nach der Regelsatzverordnung nach § 28 Abs. 2 SGB XII vom 15. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 505)“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„des 1,3-fachen Regelbedarfes nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regel-

nl. 1

bedarfs-Ermittlungsgesetz) vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)“

35. Abschnitt III Nummer 6.2.4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ferner dürfen die nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 und § 8 SHWoFG-DVO festgelegten Einkommensgrenzen durch das Gesamteinkommen des Haushaltes nicht überschritten werden (vergleiche Anlage 4).“

36. In Abschnitt III Nummer 6.3.1 Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut „§ 2 Nr. 1 Ek-GrenzVO“ durch den Wortlaut „§ 8 Satz 1 Nr. 1 SHWoFG-DVO“ ersetzt.

37. Abschnitt III Nummer 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Neubau von Eigentumsmaßnahmen, der vor dem eigentlichen Baubeginn kostenaufwändige Flächenaufbereitungen oder Abrissmaßnahmen unwirtschaftlicher Bausubstanz erfordert, kann zusätzlich zu den Möglichkeiten und Bedingungen nach Nummer 6 mit einem Erschließungszusatzdarlehen gefördert werden.“

38. Abschnitt IV Nummer 9.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Baudarlehen zur Förderung von Mietwohnungen beträgt der Zinssatz bis zum Ende des sechsten Jahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit 0 Prozent p.a.“

Danach gestaltet sich die Zinsprogression bei den unterschiedlichen Fördergegenständen wie folgt:

1. Bei Förderungen nach Nummer 1 und 2 (Neubau von Mietwohnungen im 1. Förderweg sowie Ausbau und Erweiterung von Mietwohnraum):

Bei einer Zweckbindungsdauer von 20 Jahren wird der Zinssatz mit Beginn des siebten Jahres nach der Bezugsfertigkeit alle drei Jahre um einen Wert von 0,50 Prozentpunkten erhöht. Mit Beginn des 21. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 3,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

Bei einer Zweckbindungsdauer von 35 Jahren wird der Zinssatz mit Beginn des siebten Jahres nach der Bezugsfertigkeit alle drei Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten p.a. erhöht.

2. Bei Förderungen nach Nummer 1 a (Neubau von Mietwohnungen im 2. Förderweg):

Mit Beginn des siebten Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle drei Jahre um einen Wert von 0,50 Prozentpunk-

ten erhöht. Mit Beginn des 21. Jahres wird das Darlehen für die restliche Laufzeit mit einem Zins von 3,50 Prozentpunkten zuzüglich Verwaltungskosten fortgeführt.

3. Bei Förderungen nach Nummer 1 b (Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende):

Mit Beginn des siebten Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle drei Jahre um einen Wert von 0,25 Prozentpunkten erhöht.

4. Bei Förderungen nach Nummer 3, 4 und 5 (Modernisierung von Mietwohnraum, Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum sowie Erwerb bestehender Wohnungen durch Genossenschaften):

Mit Beginn des siebten Jahres nach der Bezugsfertigkeit wird der Zinssatz alle drei Jahre um einen Wert zwischen je 0,5 bis 2,0 Prozentpunkten p.a. – entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und der Förderzusage – erhöht. In Ausnahmefällen kann eine später einsetzende oder eine geringere Zinssteigerung gegen Absenkung der Höhe des Darlehensbetrages festgelegt werden.“

39. In Abschnitt III Nummer 9.2 Absatz 3 Satz 1 wird der Wortlaut „das 1,5-fache der Regelsätze nach der Regelsatzverordnung gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„das 1,5-fache des Regelbedarfes nach dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz)“

40. Abschnitt IV Nummer 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Förderdarlehen nach Nummer 1, 1 a, 1 b und 2 sind mit mindestens 1,25 Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen. Die übrigen Förderdarlehen nach diesen Finanzierungsrichtlinien sind mit mindestens einem Prozent jährlich unter Zuwachs ersparter Zinsen zu tilgen.“

41. Abschnitt IV Nummer 11.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Baudarlehen zu den Fördergegenständen nach Nummer 1 (Mietwohnungen im 1. Förderweg), Nummer 1 a (Mietwohnungen im 2. Förderweg), Nummer 1 b (Neubau von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende), Nummer 2 (Ausbau und Erweiterung von Mietwohnraum) und Nummer 3 (Modernisierung von Mietwohnraum) ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 Prozent der bewilligten Darlehenssumme zu erheben.“

Anl. 4

Anl. 5

42. Anlage 1 wird durch eine neue Fassung entsprechend der Anlage 1 (neu) ersetzt.
43. Anlage 3 wird durch eine neue Fassung entsprechend der Anlage 3 (neu) ersetzt.
44. Anlage 4 wird durch eine neue Fassung entsprechend der Anlage 4 (neu) ersetzt.
45. Anlage 5 wird durch eine neue Fassung entsprechend der Anlage 5 (neu) ersetzt.
46. Nach Anlage 5 werden die Anlagen 6 und 7 angefügt.

Diese Änderungen der Finanzierungsrichtlinien treten ab 1. Mai 2013 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden. Abweichend hiervon tritt Nummer 1 a erst mit Wirksamwerden von § 9 Abs. 5 SHWoFG-DVO bezüglich der Einkommensgrenzen im 2. Förderweg in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 256

Anlage 1

Regionalstufen bei der Förderung des Mietwohnraums in Schleswig-Holstein und für die Bemessung von Kostengrenzen und Grundförderung bei geförderten Eigentumsmaßnahmen
(besondere Bestimmungen in den Finanzierungsrichtlinien haben bei abweichenden Regionalstufen für eine Gemeinde Vorrang)

Kreis	Regionalstufe	ohne die Gemeinden
Dithmarschen (HEI)	I	
Herzogtum Lauenburg (RZ)	II	Geesthacht
Nordfriesland (NF)	I	Husum, Niebüll, NF-Inseln (s. Fußnote)
Ostholstein (OH)	II	Bad Schwartau, Scharbeutz
Pinneberg (PI)	III	
Plön (PLÖ)	II	Preetz

Kreis	Regionalstufe	ohne die Gemeinden
Rendsburg-Eckernförde (RD)	I	Altenholz, Eckernförde, Kronshagen, Rendsburg
Schleswig-Flensburg (SL)	I	Harrislee, Schleswig
Segeberg (SE)	II	Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Henstedt-Ulzburg, Norderstedt
Steinburg (IZ)	I	Glückstadt, Itzehoe
Stormarn (OD)	III	

Gemeinde/Stadt (Kreis)	Regionalstufe
Altenholz (RD)	III
Bad Bramstedt (SE)	III
Bad Schwartau (OH)	III
Bad Segeberg (SE)	III
Eckernförde (RD)	II
Flensburg	II
Geesthacht (RZ)	III
Glückstadt (IZ)	II
Harrislee (SL)	II
Henstedt-Ulzburg (SE)	III
Husum (NF)	II

Gemeinde/Stadt (Kreis)	Regionalstufe
Itzehoe (IZ)	II
Kiel	III
Kronshagen (RD)	III
Lübeck	III
Neumünster	II
Niebüll (NF)	II
Norderstedt (SE)	III
Preetz (PLÖ)	III
Rendsburg (RD)	II
Scharbeutz (OH)	III
Schleswig (SL)	II

Fußnote:

Die Städte und Gemeinden auf den Nordfriesischen Inseln (NF) werden bei allen Fördermaßnahmen der Regionalstufe III zugeordnet.

Anlage 3
Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung
-Mietwohnungsbau-
Beträge in Euro

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Erwerbsbeteiligung (in der Regel ein Verdienner)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO	Bruttoeinkommen bei EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO	EkGrenze nach § 9 Abs. 5 SHWoFG-DVO (+ 20 %) *	Bruttoeinkommen bei EkGrenze nach § 9 Abs. 5 SHWoFG-DVO (+ 20 %) *	EkGrenze nach § 9 Abs. 3,4 SHWoFG-DVO (+ 40 %)	Bruttoeinkommen bei EkGrenze nach § 9 Abs. 3,4 SHWoFG-DVO (+ 40 %)
Ein-personen-haushalt	Beamte-r	17.400	22.750	20.880	27.100	24.360	31.450
	Angestellte / Arbeiter	17.400	25.857	20.880	30.829	24.360	35.800
Zwei-personen-haushalt	Erwerbslose	17.400	18.511	20.880	22.213	24.360	25.915
	Nichtwerbbsperson (Soz. Rentner)	17.400	19.435	20.880	23.302	24.360	27.169
Zwei-personen-haushalt	Beamte-r	23.600	30.500	28.320	36.400	33.040	42.300
	Angestellte / Arbeiter	23.600	34.714	28.320	41.457	33.040	48.200
Zwei-personen-haushalt	Erwerbslose	23.600	25.106	28.320	30.128	33.040	35.149
	Nichtwerbbsperson (Soz. Rentner)	23.600	26.426	28.320	31.671	33.040	36.915
Zwei-personen-haushalt (Alleinerziehend mit 1 Kind)	Angestellte / Arbeiter	24.200	36.571	29.040	43.486	33.880	50.400
3-Personenhaushalt (Eltern + 1 Kind)	Beamte-r	27.200	36.000	32.640	42.800	38.080	49.600
	Angestellte / Arbeiter	27.200	40.857	32.640	48.629	38.080	56.400
3-Personenhaushalt (Alleinerziehend mit 2 Kindern)	Angestellte / Arbeiter	27.800	42.714	33.360	50.657	38.920	58.600
4-Personenhaushalt (Eltern + 2 Kinder)	Beamte-r	32.800	44.000	39.360	52.200	45.920	60.400
	Angestellte / Arbeiter	32.800	49.857	39.360	59.229	45.920	68.600
5-Personenhaushalt (Eltern + 3 Kinder)	Beamte-r	38.400	52.000	46.080	61.600	53.760	71.200
	Angestellte / Arbeiter	38.400	58.857	46.080	69.829	53.760	80.800

* Diese Regelungen treten erst mit Wirksamwerden der Änderung von § 9 SHWoFG-DVO in Kraft.

> bei 2 Verdienern erhöht sich das Einkommen um die weiteren Werbungskosten (Pauschale von 1.000 Euro -Höchstwert-)
> bei jungen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften (beide unter 40 Jahre, nicht länger als 5 Jahre verheiratet bzw. in der Lebenspartnerschaft) kann ein Betrag von 5.000 € vom Gesamteinkommen abgezogen werden

Diese Tabelle begründet im Ergebnis keine amtlichen Einkommensgrenzen, sondern bietet nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO an.

Anlage 4

**Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung
-Eigentumsmaßnahmen-
Beträge in Euro**

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	Erwerbsbeteiligung (in der Regel ein Verdiener)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i. V.m. § 7 Abs. 2 SHWoFG-DVO	EkGrenze nach § 8 Nr. 1 SHWoFG-DVO (+ 20 %)	Bruttoeinkommen bei EkGrenze nach § 8 Nr. 1 SHWoFG-DVO (+ 20 %)	EkGrenze nach § 8 Nr. 2 SHWoFG-DVO (+ 5 %)	Bruttoeinkommen bei EkGrenze nach § 8 Nr. 2 SHWoFG-DVO (+ 5 %)
Ein- personen- haushalt	Beamte-r Angestellte / Arbeiter Erwerbslose Nichterwerbsperson (Soz. Rentner)	17.400 17.400 17.400 17.400	20.880 20.880 20.880 20.880	27.100 30.829 22.213	18.270 18.270 18.270 18.270	23.838 27.100 19.436
Zwei- personen- haushalt	Beamte-r Angestellte / Arbeiter Erwerbslose Nichterwerbsperson (Soz. Rentner)	23.600 23.600 23.600 23.600	28.320 28.320 28.320 28.320	36.400 41.457 30.128	24.780 24.780 24.780 24.780	31.975 36.400 26.362
Zweipersonen- haushalt (Alleinerziehend mit 1 Kind)	Angestellte / Arbeiter	24.200	29.040	43.486	25.410	38.300
3-Personenhaushalt (Eltern + 1 Kind)	Beamte-r Angestellte / Arbeiter	27.200 27.200	32.640 32.640	42.800 48.629	28.560 28.560	37.700 42.800
3-Personenhaushalt (Alleinerziehend mit 2 Kindern)	Angestellte / Arbeiter	27.800	33.360	50.657	29.190	44.700
4-Personenhaushalt (Eltern + 2 Kinder)	Beamte-r Angestellte / Arbeiter	32.800 32.800	39.360 39.360	52.200 59.229	34.440 34.440	46.050 52.200
5-Personenhaushalt (Eltern + 3 Kinder)	Beamte-r Angestellte / Arbeiter	38.400 38.400	46.080 46.080	61.600 69.829	40.320 40.320	54.400 61.600

> bei 2 Verdienern erhöht sich das Einkommen um die weiteren Werbungskosten (Pauschale von 1.000 Euro -Höchstwert-)

> bei jungen Ehepaaren und Lebenspartnerschaften (beide unter 40 Jahre, nicht länger als 5 Jahre verheiratet bzw. in der Lebenspartnerschaft) kann vom Gesamteinkommen ein Freibetrag von 5.000 € abgezogen werden.

Diese Tabelle begründet im Ergebnis keine amtlichen Einkommensgrenzen, sondern bietet nur Orientierungswerte. Stets kommt es auf das Gesamteinkommen nach den Ermittlungsvorschriften des Abschnitts II der SHWoFG-DVO an.

**Regionalstufen der Präferenzgemeinden nach § 8 Nr. 1 SHWoFG-DVO
bei der Förderung selbst genutzter Eigentumsmaßnahmen**

Kreis	Stadt/Gemeinde	Zentralörtliches System *)	Regionalstufe
a	b	c	d
01	Flensburg	OZ	II
02	Kiel	OZ	III
03	Lübeck	OZ	III
04	Neumünster	OZ	II
51 Kreis Dithmarschen	Brunsbüttel	MZ	I
	Heide	MZ	I
	Meldorf	UZ-MZ	I
53 Hzgt. Lauenburg	Mölln	MZ	II
	Geesthacht	MZ	III
	Ratzeburg	UZ-MZ	II
	Wentorf (mit Reinbek und Glinde)	MZ	II
54 Kreis Nordfriesland	Husum	MZ	II
	Niebüll	UZ-MZ	II
	Tönning	UZ-MZ	I
	Westerland	UZ-MZ	III
55 Kreis Ostholstein	Eutin	MZ	II
	Neustadt in Holstein	UZ-MZ	II
	Oldenburg	UZ-MZ	II
56 Kreis Pinneberg	Elmshorn	MZ	III
	Pinneberg	MZ	III
	Wedel	MZ	III
	Halstenbek	SKIIO	II
	Schenefeld	SKIIO	II
	Tornesch	SKIIO	II
	Quickborn	SKIO	II
57 Kreis Plön	Plön	UZ-MZ	II
58 Kreis Rendsburg- Eckernförde	Eckernförde	MZ	II
	Rendsburg	MZ	II
59 Kreis Schleswig- Flensburg	Schleswig	MZ	II
	Kappeln	UZ-MZ	I
60 Kreis Segeberg	Bad Segeberg (mit Wahlstedt)	MZ	III
	Kaltenkirchen	MZ	II
	Norderstedt	MZ	III
	Henstedt-Ulzburg	SKIO	II
61 Kreis Steinburg	Itzehoe	MZ	II
62 Kreis Stormarn	Bad Oldesloe	MZ	III
	Ahrensburg	MZ	III
	Reinbek (mit Glinde und Wentorf)	MZ	III
	Glinde (mit Reinbek und Wentorf)	MZ	III
	Großhansdorf	SKIIO	II
	Barsbüttel	SKIIO	II

*) OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, UZ-MZ = Unterzentrum mit Teilfunktionen eines MZ, SKIO Stadtrandkern I. Ordnung, SKIIO = Stadtrandkern II. Ordnung

Anlage 6**Kostenstruktur der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen****1. Grundkosten**

Kosten der Gebäude in Abhängigkeit von

a) Basiskosten (abhängig von der durchschnittl. Wohnungsgröße)

m ² /WE	€/m ²
50	1.530,00 €
55	1.500,00 €
60	1.475,00 €
65	1.430,00 €
70	1.380,00 €
75	1.335,00 €

b) Projektgröße („Kubaturfaktor“)

Faktor: Kubatur	
2 - 8 WE	1,06
> 8 WE	1,03
> 12 WE	1,00
> 25 WE	0,97
> 50 WE	0,94
> 100 WE	0,91

2. Mehraufwendungen (besondere Kosten)

Hinweis: Faktor als Zulage zu den Kosten der Gebäude

Ziegel-Verblender (Kosten bei Ausführung von 100% der Fassadenflächen mit Verblender)

Faktor: Verblender	
2 - 8 WE	1,06
> 8 WE	1,06
> 12 WE	1,05
> 25 WE	1,05
> 50 WE	1,04
> 100 WE	1,04

Aufzüge (Kosten für Aufzüge über alle Wohngeschosse)

Faktor: Aufzug	
1,075	2-4 WE
1,065	> 4 WE
1,055	> 8 WE
1,045	> 12 WE
1,035	> 25 WE
1,025	> 50 WE
1,020	> 100 WE

Energetisch (Kosten für energetische Standards unterhalb des Effizienzhauses 70 EnEV 2009)

Energetische Standards	
Effizienzhaus 55 <small>EnEV 2009</small>	1,05
Effizienzhaus 40 <small>EnEV 2009</small>	1,14
SH-Effizienzhaus ^{Plus}	1,12

Sonstiges (Kosten für z.B. Abriss, bauliche Sondermaßnahmen etc.)

Diese Kosten sind gesondert nachzuweisen und werden im Zuge der bautechnischen und bauwirtschaftlichen Begleitung des Projektes durch die ARGE eV überprüft.

Wenn die so ermittelten Kosten wegen besonderer Umstände des Einzelfalles (z.B. besondere Wohnformen, besondere Zielgruppen, Pilotprojekte) nicht eingehalten werden können, kann die Bewilligungsstelle angemessene Zuschläge zulassen.

Zielregionen des Ordnungsraums bzw. Verdichtungsraums Hamburg

- Ahrensburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Bargteheide (Unterzentrum)
- Barsbüttel (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Glinde (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Wentorf b.H.)
- Großhansdorf (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Halstenbek (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Henstedt-Ulzburg (Stadtrandkern I. Ordnung)
- Norderstedt (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Pinneberg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Quickborn (Stadtrandkern I. Ordnung)
- Reinbek (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Glinde und Wentorf b.H.)
- Schenefeld (Stadtrandkern II. Ordnung)
- Wedel in Holstein (Mittelzentrum im Verdichtungsraum)
- Wentorf bei Hamburg (Mittelzentrum im Verdichtungsraum zusammen mit Reinbek und Glinde)

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 17. März 2013 – G 20/2013/032 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
25557 Seefeld

Herr Volker Karstens, Kattenbarg 6, 25557 Seefeld, beantragt eine Neugenehmigung für die Errichtung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 25557 Seefeld, Kattenbarg 6, Gemarkung Seefeld, Flur 7, Flurstück 26.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 7.1 e der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 268

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost,
vom 22. März 2013 – G 30/2013/038-040 –

Die WKN Windpark Groß Niendorf GmbH & Co.KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3.075 kW, einer Nabenhöhe von 94 Meter und einem Rotordurchmesser von 112 Meter mit einer Gesamthöhe von 150 Meter innerhalb der ausgewiesenen Wind-eignungsfläche Nr. 249 der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I in der Gemeinde Groß Niendorf, Gemarkung Groß Niendorf:

WEA 1: Gemarkung: Groß Niendorf, Flur 5, Flurstück 18/1;

WEA 2: Gemarkung: Groß Niendorf, Flur 5, Flurstück 33/1;

WEA 3: Gemarkung: Groß Niendorf, Flur 5, Flurstück 33/1.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 268

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 12. April 2013 – G 40/2012/185 –

Der Antragsteller, Nordstrander Inselenergie GmbH & Co.KG, Edomsharder Weg 2, 25845 Nordstrand, plant die Erweiterung einer Biogasanlage in der Gemarkung Dörpstedt, Flur 103, Flurstück 55.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nummer 1.15 a der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BlmSchG (4. BlmSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 269

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 15. April 2013 – G 20/2012/087 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
24808 Jevenstedt

Die Müller Bio Gas GmbH & Co.KG, 24808 Jevenstedt, Barkhorn 10, beantragt eine Änderungs-genehmigung für die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas (Erhöhung der Produktionskapazität von 1,628 Mio. Nm³ auf 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogas je Jahr, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung durch ein 2. BHKW von 0,946 MW auf 1,439 MW, Errichtung einer Gärres-

tetrocknung und einer Notfackel) in 24808 Jevenstedt, Barkhorn 10, Gemarkung Jevenstedt, Flur 5, Flurstück 65/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nummer 1.15 a Spalte 2 sowie Nummer 1.4 b aa der Spalte 2 und Nummer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung des BlmSchG (4. BlmSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 269

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 18. April 2013 – G 20/2013/43 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
24644 Loop

Die Schleswig-Netz AG, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg, beantragt eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit Biogas-Einspeiseanlage mit einer Lagermenge von 29,9 Tonnen in 24644 Loop, Looper Holz, Gemarkung Loop, Flur 3, Flurstücke 45/6 und 46/9.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. Nummer 9.1 b der Spalte 2 des

Anhangs zur Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 269

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 18. April 2013 – G 20/2013/042 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
25557 Seefeld

Die BGA Seefeld Gas GmbH & Co.KG, 25557 Seefeld, Kattenbarg 6, beantragt eine Änderungsge-
nehmigung für die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas (Erhöhung der Produktionskapazität auf 2,3 Mio. Nm³ Rohbiogas je Jahr) in 25557 Seefeld, Gemarkung Seefeld, Flur 7, Flurstück 24/3.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.15 a Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gel-

tenden Fassung, i.V.m. Nummer 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 270

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –,
vom 18. April 2013 – G 40/2012/294 –

Die Antragsteller, Ute und Gerhard Volquardsen, Sönke-Nissen-Koog 52-54, 25821 Reußenköge, planen die Nutzungsänderung einer vorhandenen Sauenanlage zu einer Schweinemast- und Legehennenanlage in der Gemarkung Reußenköge, Flur 2, Flurstücke 15, 16, 62 und 64.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 7.1 der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.13.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 270

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 23. April 2013 – 788/G 40/2012/325, G 40/2012/326, G 40/2012/327, G 40/2012/328 und G 40/2012/329 –

Die Antragstellerin, die Bürgerwindpark Schafflund GmbH & Co.KG, Bärenshöfter Straße 12, 24980 Schafflund, beantragt am 17. Januar 2013, Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), eingegangen am 22. Januar 2013, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA).

Bei Antrag auf Errichtung und Betrieb handelt es sich um WKA vom Typ REpower 3.2M-114 mit einer Nabenhöhe (NH) von 93 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 114 Meter, einer Gesamthöhe von 150 Meter und einer Nennleistung von 3,2 MW. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/325 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 11

WKA 2: G 40/2012/326 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 10

WKA 3: G 40/2012/327 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 33/3

WKA 4: G 40/2012/328 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 50

WKA 5: G 40/2012/329 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 57

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Deshalb wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 13. Mai 2013 bis einschließlich 12. Juni 2013 bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Zimmer E.20, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1 in 24980 Bredstedt, während der Dienststunden.

Hinweise:

- Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also vom 13. Mai 2013 bis einschließlich 26. Juni 2013 – schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Für Drittbetroffene führt das fehlende oder verspätete Vorbringen von Einwendungen dazu, dass sie eine später erteilte Genehmigung nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifen können.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Termin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, 5. September 2013, ab 10.00 Uhr, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, Raum 2.14, vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung

des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, durchgeführt wird, wenn Einwendungen erhoben wurden.

Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet (www.umwelt.schleswig-holstein.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weiterhin fällt das Vorhaben unter Ziffer 1.6.1 Spalte 1 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 271

– Sonstige –

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstaussweis des Schulverbandes Hohenlockstedt mit der Nummer 2, ausgestellt am 10. Mai 2012, gültig bis 10. Mai 2022, für Frau Heike Lilja, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kellinghusen, 18. April 2013

**Schulverband Hohenlockstedt
Der Verbandsvorsteher**

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 272

Stellenausschreibungen

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz bei Kiel sucht möglichst zum 1. November 2013 eine

hauptamtliche Lehrkraft
(bewertet nach Bes.Gr. A 15 SH BesG)

für die juristischen Lehrgebiete im Fachbereich Allgemeine Verwaltung mit dem Schwerpunkt „Öffentliches Recht“. Vorgesehen ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren. Die Begründung eines weiteren, sich anschließenden Beamtenverhältnisses ist möglich.

Die ungekürzte Fassung der Stellenausschreibung ist im Internet unter www.fhvd.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen werden in einem verschlossenen und mit dem Stichwort „Bewerbung Fachbereich AV“ versehenen Umschlag bis zum 27. Mai 2013 erbeten an die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, Zentralverwaltung, Rehmkamp 10, 24161 Altenholz.

Für Rückfragen steht Ihnen die Dekanin des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung, Frau Silke Lautenbach, Telefon (0431) 32 09-0, gerne zur Verfügung.

Altenholz, 18. April 2013

**Fachhochschule
für Verwaltung und Dienstleistung**

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

01306 PVS/I



Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden